

DER OBERKIRCHENRAT FÜR GEMEINDEN, KIRCHENSTEUER UND KIRCHENVERFASSUNG

<u>Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München</u>
5000

An alle Dekanate und Prodekanate (mit der Bitte um Weiterleitung an alle Pfarrämter) sowie an alle Verwaltungseinrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- per Email -

München, den 03.08.2020

Auskunft hei:

Frau Sabine Schöpf

sabine.schoepf@elkb.de

Az.: 26/0-2/1-2

Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker während Corona-Zeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der in den letzten Monaten ausgefallenen Gottesdienste und kirchenmusikalischen Veranstaltungen treten vermehrt Nachfragen bezüglich der Vergütung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf. Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden, ob die Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder der freien Mitarbeit mit Honorarvereinbarung erfolgt.

Für Dienstverhältnisse nebenamtlicher Kirchenmusiker*innen mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag gilt Folgendes:

Der Grundsatz des Ausschlusses der Leistungsverpflichtung (§ 275 BGB) mit entsprechender Befreiung von der Vergütungszahlung (§ 326 BGB) ist bei Gottesdiensten, die aufgrund behördlicher Anordnung vom 17.03.2020 bis 04.05.2020 (oder darüber hinaus aufgrund Entscheidung der Kirchengemeinde) ausgefallen sind, nicht anwendbar. Die Kirchenmusiker*innen haben ihre Arbeitsleistung angeboten, die allerdings von Seiten der Kirchengemeinden (Dienstgeber) nicht angenommen werden konnte. Der Dienstgeber wird dadurch in Annahmeverzug (§ 615 S. 1 BGB) versetzt. Das Betriebsrisiko geht in diesem Fall zu seinen Lasten.

Somit besteht Anspruch auf Zahlung der Vergütung entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit auch für die Dauer der Corona bedingten Nichtleistung.

Arbeitseinsätze oder Proben, die fest geplant und beidseitig vereinbart waren, sind, sofern diese über die Wochenarbeitszeit hinausgehen, ebenfalls zu erstatten, es sei denn die Vereinbarung wurde einvernehmlich gelöst.

Für die Mitarbeitenden besteht keine gesetzliche Verpflichtung ausgefallene Arbeitszeit nachzuarbeiten.

Bei der Festsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit für das Jahr 2021 wird empfohlen, den Arbeitszeitdurchschnitt von 2019 heranzuziehen, da die Arbeitszeiten im Jahr 2020 unrealistisch sein werden. Ausnahmen wären Änderungen bedingt durch nachvollziehbare Anlässe.

Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die normalerweise auf Honorarvereinbarung tätig werden, besteht kein Anspruch auf Vergütungszahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hans-Peter Hübner

Dr. Zuly

Oberkirchenrat

Verteiler:

Herrn Landeskirchenmusikdirektor Knörr OKRe/OKRinnen in den Kirchenkreisen